



Hinweise und Tipps zur Münchner Brennstoffverordnung

In München ist am 01.01.2015 eine neue, geänderte Brennstoffverordnung in Kraft getreten. Sie gilt für Feuerstätten mit festen Brennstoffen wie Holz oder Kohle, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden. Auch festbrennstoffbefeuerte Herde mit oder ohne indirekt beheizter Backvorrichtung fallen darunter. Anlagen diesen Typs dürfen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München nur errichtet und betrieben bzw. wesentlich geändert werden, wenn sie die in der Verordnung festgesetzten Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Staub sowie einen Mindestwirkungsgrad einhalten.

Neben den Neuanlagen werden erstmals auch die sog. Altanlagen von der Verordnung erfasst, allerdings nur die Altanlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der BStV am 30.10.1999 in Betrieb genommen worden sind. Sie dürfen über den 31.12.2018 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie die Werte für Neuanlagen einhalten. Zu beachten ist, dass nach der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung (1. BImSchV) für Anlagen mit einem Baujahr bis einschließlich 31.12.1974 bzw. wenn das Datum nicht mehr feststellbar ist und für die Anlagen mit einem Baujahr vom 01.01.1975 bis 31.12.1984 bereits ein früherer Zeitpunkt gilt. Erstere dürfen ab dem 01.01.2015 und letztere ab dem 01.01.2018 nur weiterbetrieben werden, wenn sie nachweislich die Übergangsgrenzwerte der 1. BImSchV von 0,15 g/m³ für Staub und 4 g/m³ für Kohlenmonoxid einhalten. Aber auch diese Anlagen dürfen dann über den 31.12.2018 hinaus nur weiterbetrieben werden, wenn sie bis dahin die Werte für Neuanlagen nachweisen. Wenn die Anlage dabei ausschließlich den Staubgrenzwert überschreitet, besteht die Möglichkeit der Nachrüstung mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Staubfilteranlage. Wird jedoch der Grenzwert für Kohlenstoff überschritten, muss die Anlage außer Betrieb genommen werden.

Die wichtigsten Anforderungen im Überblick:

1. Emissionsgrenzwerte und Mindestanforderungen für den Wirkungsgrad für Neuanlagen:

Feuerstättenart	Kohlenmonoxid [g/m ³]	Staub [g/m ³]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung	1,25	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	1,25	0,04	70
Speichereinzelfeuerstätten	1,25	0,04	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	1,25	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	1,25	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	1,25	0,04	80
Herde	1,50	0,04	70
Heizungsherde	1,50	0,04	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	0,25	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	0,25	0,02	90

2. Emissionsgrenzwerte für Altanlagen ab 01.01.2019:

Staub [g/m ³]	Kohlenmonoxid [g/m ³]
0,04	1,25

Die Altanlagenregelung gilt für Altanlagen, die vor Inkrafttreten der BStV am **30.10.1999** in Betrieb genommen wurden.

2.1 Von der Altanlagenregelung sind die nachstehend genannten Anlagen ausgenommen: (vgl. auch § 26 Abs. 3 und 4 der 1. BImSchV)

1. nichtgewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW,
2. offene Kamine nach § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV,
3. Grundöfen nach § 2 Nr. 13 der 1. BImSchV,
4. Einzelraumfeuerungsanlagen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt, sowie
5. Einzelraumfeuerungsanlagen, bei denen der Betreiber gegenüber dem Bezirksschornsteinfegermeister glaubhaft machen kann, dass sie vor dem 1. Januar 1950 hergestellt oder errichtet wurden

sowie

Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind. Diese sind spätestens bis zum 31. Dezember 2018 mit nachgeschalteten Einrichtungen zur Minderung der Staubemission nach dem Stand der Technik auszustatten. Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 1. BImSchV gelten für Anlagen der Altersklassen bis 31.12.1984 Umrüstfristen bis längstens 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2017 (vgl. S. 1 Abs. 2).

Ob Ihre Anlage unter die genannten Ausnahmen fällt, kann im Zweifelsfall auch mit Ihrer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder Ihrem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger geklärt werden.

2.2 Förderprogramm („Sprinterbonus“):

Ein vorzeitiger Austausch eines „alten Ofens“ gegen eine Neuanlage soll belohnt werden. Aus Fördermitteln von insgesamt 100.000 € werden 30% der förderfähigen Gesamtkosten, max. 300 € beim Austausch der Einzelraumfeuerungsanlagen „Alt gegen Neu“ bezuschusst. Das Förderprogramm endet spätestens am 31.12.2017. Wenn die Summe von 100.000 € verbraucht ist, ist das Förderprogramm beendet.

3. Nachweisverfahren durch Anzeige

3.1 Anzeigeverfahren bei neuen Anlagen bzw. bei standortgeänderten Anlagen:

Nach der neuen, geänderten Münchner Brennstoffverordnung sind Sie weiterhin verpflichtet, Ihre Anlage vor Inbetriebnahme mit der entsprechenden Prüfstandsmessbescheinigung (Typprüfung) beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München anzuzeigen. Die Anzeige ist formlos. In der Anzeige ist eine zustellungsfähige Postanschrift, möglichst auch Ihre Telefonnummer für Rückfragen, die Standortadresse, die Feuerstättenart, der Hersteller und die genaue Typenbezeichnung anzugeben. Sie können Ihre Anzeige auch anhand des Anzeigeformblattes für Neuanlagen abgeben. Dieses finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung.html. Einen Abdruck der Anzeige sollten Sie für die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bereithalten.

Beim Kauf eines Ofens erhalten Sie vom Händler die notwendige Prüfbescheinigung des Herstellers zu Ihrer Feuerstätte. Anhaltspunkte, ob Ihre gewünschte Feuerstätte die Stufe 2 der 1. BImSchV und damit die o.g. Anforderungen der Münchner Brennstoffverordnung in Bezug auf CO und Staub erfüllt, gibt z.B. die Datenbank des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. (www.zert.hki-online.de). An dieser Datenbank sind jedoch nicht alle Feuerstättenhersteller beteiligt.

- ▶ Bitte beachten Sie, dass die Typprüfung für Ihre Feuerstätte die Emissionsgrenzwerte und den Mindestwirkungsgrad nach obiger Tabelle einhält. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf die Feuerstätte in München betrieben werden. Prüfberichte älteren Datums, die lediglich den CO-Wert von 0,10 Vol% ausweisen, können wir leider nicht akzeptieren. Ebenso reichen Prospekte o. ä., die z.B. den Hinweis „Zertifikat: München“ enthalten, nicht aus. Für die Stickoxide (NO_x) ist in der neuen BStV zwar kein Grenzwert mehr vorgegeben, er sollte jedoch 200 mg/m³ nicht überschreiten.

Genehmigungsfiktion:

Sollten Sie von uns innerhalb eines Monats nach dem Eingang Ihrer Anzeige keine Nachricht erhalten, gilt Ihre Feuerungsanlage als zulässig. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Poststelle im Referat für Gesundheit und Umwelt.

3.2 Anzeigeverfahren bei Altanlagen (vor dem 30.10.99 betriebene Anlagen):

Die Betreiberin, der Betreiber haben den Weiterbetrieb ihrer Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Feuerstätte die Stufe 2 der 1. BImSchV und damit die o.g. Anforderungen der Münchner Brennstoffverordnung in Bezug auf CO und Staub erfüllt bzw. eines Nachweises über die Nachrüstung mit einer Staubfilteranlage nach dem Stand der Technik bis spätestens 31. Dezember 2018 beim Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Bei Überschreitung des CO-Grenzwertes ist ein Weiterbetrieb der Anlage über den 31. Dezember 2018 hinaus nicht möglich, da eine entsprechende Nachrüstung zur Reduzierung der CO-Emissionen nicht verfügbar ist.

Die Anzeige ist formlos. In der Anzeige ist die Standortadresse, die Feuerstättenart, der Hersteller und die genaue Typenbezeichnung anzugeben. Sie können Ihre Anzeige auch anhand des Anzeigeformblattes für Altanlagen abgeben (vgl. 3.1).

Der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
2. durch eine kostenpflichtige Messung einer Schornsteinfegerin oder eines Schornsteinfegers unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage 4 Nr. 3 der 1. BImSchV

geführt werden.

Nach der Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe des § 26 Abs. 5 der 1. BImSchV mussten der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister entsprechende Nachweise bereits bis spätestens 31. Dezember 2012 vorgelegt werden, so dass zumindest bis zum 31. Dezember 2018 jede Betreiberin, jeder Betreiber über den Schadstoffausstoß ihrer Einzelraumfeuerungsanlage Bescheid wissen.

Genehmigungsfiktion:

Auch hier gilt, dass Ihre Feuerungsanlage zulässig ist, wenn Sie von uns innerhalb eines Monats nach dem Eingang Ihrer Anzeige keine Nachricht erhalten haben. Maßgebend ist der Eingangsstempel der Poststelle im Referat für Gesundheit und Umwelt.

4. Zulässige Brennstoffe:

Es dürfen nur folgende Brennstoffe eingesetzt werden, sofern sie auch in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässige Brennstoffe genannt sind:

- a) Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks

- b) Braunkohlen, Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoks
- c) Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf
- d) Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005 (Beuth Verlag, Berlin)
- e) naturbelassenes, stückiges Holz, einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen
- f) Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN EN 14961 Teil 1, Ausgabe April 2010, und Teil 3, Ausgabe September 2011, (Beuth Verlag, Berlin), oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms „Holzpellets zur Verwendung in Kleinf Feuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007 (Beuth Verlag, Berlin) sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität.
Rindenpresslinge stellen keine zulässigen Brennstoffe im Sinne von Buchst. f dar und dürfen in den Einzelraumfeuerungsanlagen nicht eingesetzt werden.

Tipps rund um die Aufstellung und den Betrieb Ihres Ofens

Bitte beachten Sie, dass Ihre Bezirksschornsteinfegerin oder Ihr Bezirksschornsteinfeger die Benutzbarkeit des Kamins überprüfen und bescheinigen müssen, bevor Sie Ihren Ofen anschließen. Es ist ratsam, sich deshalb frühzeitig - möglichst schon vor dem Kauf - mit diesen in Verbindung zu setzen. Name und Anschrift finden Sie im Internet: www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1049919/

Ihre Feuerstätte sollte von einem Fachbetrieb aufgestellt und angeschlossen werden. Im aktuellen Ratgeber des Umweltbundesamtes „Heizen mit Holz – Ein Ratgeber zum richtigen und sauberen Heizen“ und in der Informationsbroschüre „Heizen mit Holz in Kaminen und Kachelöfen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt finden Sie nützliche Tipps, wie Sie Ihren Ofen umweltfreundlich beheizen können. Beide Publikationen sind im Internet unter www.umweltbundesamt.de/ bzw. www.bayern.de/lfu1/index.php/ erhältlich. Zum richtigen Anzünden eines Kaminofens verweisen wir auf das Merkblatt des Technologie- und Förderzentrums (TVZ) am „Straubinger Kompetenzzentrum für nachwachsende Rohstoffe“ : <http://www.tfz.bayern.de/festbrennstoffe/publikationen/index.php/>. Weitere Informationen und wertvolle Tipps zum Thema „Luftreinhal tung“: www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung.html

Allgemeine Informationen:

Wenn Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt, der ein Betriebsverbot für handbeschickte Feststofffeuerungsanlagen enthält, muss eine Ausnahme bzw. Befreiung von dieser Festsetzung des Bebauungsplans beantragt werden. Den Antrag reichen Sie bitte beim Planungsreferat – Lokalbaukommission, Blumenstr. 28 b, 80331 München ein.

Hinweis:

Erfüllt die angezeigte Einzelraumfeuerungsanlage - ausweislich der vorgelegten Prüfstandsmessbescheinigung - die Vorgaben der Münchner Brennstoffverordnung, berechtigt Sie dies noch nicht zum Betrieb der Anlage. Es ist von Ihnen eigenverantwortlich zu prüfen, ob noch andere Belange berührt sein könnten. Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass entsprechend Art. 78 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung die Feuerstätte erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat. Fragen hierzu werden Ihnen von diesen gerne beantwortet .

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Referat für Gesundheit und Umwelt:

Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München

Telefon: + 49 - 89 - 233-47744, -47765

Fax: + 49 - 89 - 233-47742

E-Mail: immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de

Stand: September 2016